

Ergänzende Geschäftsbedingungen der FACILITY SERVICE GmbH für den Bereich FS-Chemie

1. Anwendungsbereich

Diese Geschäftsbedingungen ergänzen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der FACILITY SERVICE GmbH (im folgenden FS) und gehen diesen im Fall von Kollisionen vor. Sie gelten für die gesamte Geschäftsbeziehung des Geschäftsbereichs FS-Chemie mit dem Auftraggeber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

2.1. Im Labor ist ein ISO 17025 konformes Qualitätsmanagementsystem etabliert. Leistungen nach Vorgaben dieser Norm müssen gesondert beauftragt werden.

2.2. Die zur Untersuchung angewandten Prüfverfahren basieren auf nationalen und internationalen Richtlinien bzw. Empfehlungen oder sind diesen im Anwendungsfall vergleichbar. Die akkreditierten Prüfverfahren werden dem Auftraggeber auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Sofern keine darüber hinausgehenden Absprachen getroffen wurden, orientieren sich die Leistungsdaten der eingesetzten Prüfverfahren an den Anforderungen der jeweils angewandten Norm (z.B. TrinkwV, DEV/LAWA-AQS). Die Meinungen und Interpretationen zu den erhaltenen Prüfergebnissen werden auf der Grundlage nationaler und internationaler Richtlinien, Empfehlungen bzw. den Regeln der Technik abgegeben.

2.3. In der Regel werden alle Untersuchungen im eigenen Labor durchgeführt. Im Einzelfall behalten wir uns jedoch aus Kapazitäts- oder technischen Gründen vor, bestimmte Leistungen an kompetente Unterauftragnehmer vergeben zu dürfen. Der Auftraggeber wird hierüber nur auf ausdrücklichen Wunsch in Kenntnis gesetzt.

2.4. Die Untersuchungsergebnisse werden in einer vereinfachten Form berichtet, die nicht immer in allen Einzelheiten den Anforderungen der ISO 17025 genügt. So wird z.B. die Messunsicherheit des angewandten Prüfverfahrens nicht berichtet, kann jedoch auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden. Die erhaltenen Ergebnisse werden auf elektronischem Wege übermittelt. Der Auftraggeber stimmt dieser Vorgehensweise zu.

3. Anzuwendende Methodik

FS hat das Recht, die Methode und die Art der Untersuchung nach sachgemäßem Ermessen selbst zu bestimmen, soweit keine anders lautenden schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden. Änderungen des vereinbarten Auftrages bedürfen der Schriftform.

4. Fristbeginn

Soweit Fristen fest vereinbart wurden, beginnen sie erst zu laufen, wenn der Auftraggeber FS alle erforderlichen Unterlagen vorgelegt und alle notwendigen Voraussetzungen (z.B. Genehmigungen) geschaffen hat.

5. Schutz der Arbeitserzeugnisse

FS behält sich an der erbrachten Leistung, soweit geeignet auch an den Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen, ein Eigentums- und Urheberrecht vor. Als vertraulich bezeichnete Unterlagen bedürfen vor ihrer Weitergabe an Dritte der Zustimmung. Dies gilt auch für die Veröffentlichung und Vervielfältigung oder auszugsweise Verwendung, insbesondere zu Werbezwecken.

6. Probenanlieferung und aufbewahrung

6.1. Die Anlieferung von Proben erfolgt auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers. Dies gilt nicht bei vereinbarter Abholung. Bei Versand durch den Auftraggeber muss das Untersuchungsmaterial sach- und ggf. weisungsgemäß verpackt sein.

6.2. Bei gefährlicher Beschaffenheit des Probenmaterials haftet der Auftraggeber. Er ist verpflichtet, auf alle ihm bekannten Gefahren hinzuweisen und ggf. entsprechende Hinweise schriftlich mitzuteilen.

6.3. Sofern keine anderweitigen Vereinbarungen getroffen wurden, werden Analysenproben maximal 2 Monate ab Ende der Bearbeitung sachgerecht gelagert. Eine Gewähr dafür, dass die Proben innerhalb dieses Zeitraums ihre ursprüngliche Eigenschaften behalten, wird von FS ausdrücklich nicht übernommen. Nach Ablauf dieser Zeit werden die Proben unter Beachtung etwaiger gesetzlicher Vorschriften entsorgt. Die Entsorgungskosten gehen zu Lasten des Auftraggebers. Sofern er eine Rücksendung der Proben wünscht, erfolgt diese nur nach schriftlicher Anforderung und auf seine Kosten.

7. Annahmefiktion

Der Auftraggeber ist verpflichtet, binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Untersuchungsergebnisses dieses anzunehmen oder ihm schriftlich zu widersprechen, soweit gravierende Mängel vorhanden sind.

8. Anwendungstechnische Beratung

Anwendungstechnische Beratung erteilt FS nach bestem Wissen. Alle Angaben und Auskünfte über Eignung und Anwendung der Produkte befreien den Auftraggeber nicht von eigenen Prüfungen hinsichtlich der Eignung der Produkte für die beabsichtigten Verfahren und Zwecke.

9. Beachtung der Spezifikationen und geänderter Einsatzzweck

9.1. Bei der Lieferung von Stoffen sind vom Auftraggeber unbedingt die Spezifikationen im Sicherheitsdatenblatt für den Umgang mit den gelieferten Stoffen und deren Einsatzbereich zu beachten.

9.2. Will der Auftraggeber die gelieferten Waren zu anderen Zwecken einsetzen als mit FS besprochen oder vereinbart, so darf dies erst nach ausgiebiger Erprobung und Untersuchung sowie Vorliegen eventuell notwendiger behördlicher Genehmigungen und/oder Bescheinigungen geschehen. FS wird von einer aus einer abweichenden Nutzung durch den Auftraggeber resultierenden Haftung vom Auftraggeber ausdrücklich freigestellt.

10. Geheimhaltung

10.1. FS verpflichtet sich, alle im Zusammenhang mit dem Auftrag erarbeiteten und gewonnenen Ergebnisse und Informationen vertraulich zu behandeln.

10.2. Der Auftraggeber ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von FS nicht berechtigt, Analysen, Gutachten etc. Dritten zugänglich zu machen. Die Vorschriften des Urheberrechts finden zum Schutz von FS Anwendung.